



Bayerisches Staatsministerium der J

An den  
Präsidenten der  
Bundesrechtsanwaltskamm  
Littenstraße 9  
10179 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

## Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bayerische Landtag hat am 11. Juli 2018 einstimmig das Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (GVBl. 2018, S. 545) beschlossen. Auf Grundlage dieses Gesetzes wird das Bayerische Oberste Landesgericht mit Wirkung vom 15. September 2018 (erneut) errichtet werden. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie mit Blick auf die Auswirkungen für die Anwaltschaft über künftige Zuständigkeitsübergänge informieren.

### 1. Zuständigkeitsübergänge durch Gesetz

Zum 15. September 2018 gehen nach der neuen Fassung des Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) zunächst die Zuständigkeiten über die Revisionen und Rechtsbeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom Bundesgerichtshof auf das Bayerische Oberste Landesgericht über, soweit für die Entscheidung nicht Bundesrecht in Betracht kommt, sondern bayerisches

**Hausanschrift**  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München

**Haltestelle**  
Karisplatz (Stachus)  
S-Bahn, U-Bahn  
Trambahn

**Telefon**  
(089) 5597-01  
(Vermittlung)

**Telefax**  
5597-2322

**E-Mail:**  
poststelle@stmj.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.justiz.bayern.de>

Landesrecht (§ 8 EGGVG). Ob dies der Fall ist, entscheidet bindend das Berufungsgericht, wenn es die Revision zulässt, oder das Gericht, das die Rechtsbeschwerde zulässt (§ 7 Abs. 1 EGZPO). Soll in den übrigen Fällen, insbesondere bei Nichtzulassung der Revision, eines der vorgenannten Rechtsmittel ergriffen werden, ist der entsprechende Rechtsbehelf weiterhin beim Bundesgerichtshof einzureichen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EGZPO). Dieser entscheidet mit Bindungswirkung über die Zuständigkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 EGZPO).

Weiterhin geht zum 15. September 2018 kraft Bundesrechts die Zuständigkeit für die gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit in Zivilsachen gemäß § 36 ZPO von den bayerischen Oberlandesgerichten auf das Bayerische Oberste Landesgericht über, soweit Letzteres nunmehr bei einem landesinternen Kompetenzstreit das zunächst höhere gemeinschaftliche Gericht ist (§ 36 Abs. 1 ZPO) oder ein länderübergreifender Kompetenzstreit vorliegt, bei dem ein bayerisches Gericht zuerst mit der Sache befasst war (§ 36 Abs. 2 ZPO, § 9 EGZPO). Hinsichtlich der Antragstellung ergeben sich keine Besonderheiten.

Nach Art. 12 AGGVG n. F. erhält das Bayerische Oberste Landesgericht zum 1. Februar 2019 anstelle der Oberlandesgerichte weitere Zuständigkeiten. Dabei handelt es sich um die Entscheidung über die Revisionen in Strafsachen bei erstinstanzlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte (Art. 12 Nr. 1 AGGVG n. F.), die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist (Art. 12 Nr. 2 AGGVG n. F.) sowie die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG (Art. 12 Nr. 3 AGGVG n. F.). Für die vorgenannten Angelegenheiten sind nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 2 und 3 AGGVG n. F. teilweise die auswärtigen Senate des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Bamberg und Nürnberg zuständig, die zeitgleich eingerichtet werden.

Ferner wird das Bayerische Oberste Landesgericht ebenfalls mit Wirkung vom 1. Februar 2019 das Berufungsgericht in zweiter Instanz für die Berufe, die dem

Baukammergesetz (BauKaG) und dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) unterliegen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BauKaG, Art. 68 Abs. 2 Satz 3 HKaG).

Soweit mit dem Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts Zuständigkeiten übergehen, führen die bis dahin zuständigen Gerichte die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei ihnen anhängigen Verfahren zu Ende, Art. 58 Abs. 4 Satz 1 AGGVG n. F. Dies gilt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen, Art. 58 Abs. 4 Satz 1 AGGVG n. F.

## 2. Zuständigkeitsübergänge durch Rechtsverordnung

Es ist beabsichtigt, dem Bayerischen Obersten Landesgericht durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten anstelle der Oberlandesgerichte zu übertragen. Dies wird sukzessive erfolgen, beginnend ab dem 1. Februar 2019. Hierüber werde ich Sie zu gegebener Zeit gesondert informieren.

Ich hoffe auf gute Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Bayerischem Obersten Landesgericht zum Wohl der Rechtspflege.

Mit freundlichen Grüßen

